

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 13/2021 zur Teilaufhebung der
tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 12/2021
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)**

Aufgrund Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 39 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen hebe ich meine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 12/2021 vom 25.06.2021 teilweise auf:

I.

Die in der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 12/2021 vom 25.06.2021 errichtete Schutzzone (ehemalig „Sperrbezirk“) wird aufgehoben. Im Übrigen bleiben die in der Allgemeinverfügung genannte Überwachungszone (ehemalig „Beobachtungsgebiet“) und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen bestehen.

Für die in der ehemaligen Schutzzone liegenden Geflügel haltenden Betriebe gelten nunmehr die Maßnahmen der Überwachungszone.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.07.2021 in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Zu Nr. I:

Mit Allgemeinverfügung vom 25.06.2021 wurde eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutz- und einer Überwachungszone im Landkreis Osnabrück festgelegt, da bei gehaltenem Geflügel in einem Betrieb in der Gemeinde Hagen a.T.W. die Geflügelpest amtlich festgestellt wurde.

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende und - abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte und besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 gehört die Geflügelpest zu den gelisteten Seuchen. Gemäß der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) 1882/2018 ist die HPV1 eine in die Kategorien A, D und E eingeordnete Seuche. Ist eine Seuche amtlich festgestellt, sind durch die zuständigen Behörden unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 60 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den delegierten Durchführungsverordnungen zu ergreifen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/687 ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, wie es die Geflügelpest darstellt, gemäß Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang V eine Schutzzone von mindestens 3 km und gemäß Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang V eine Überwachungszone von mindestens 10 km im Radius um den betroffenen Betrieb als zusammenhängende Sperrzone zu bilden.

Gem. Artikel 39 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Anhang X der Verordnung kann die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone nach 21 Tagen aufheben, sofern die vorläufige Reinigung und Desinfektion in dem betroffenen

Betrieb durchgeführt wurde und in allen Betrieben, in denen Tiere gelisteter Art in der Schutzzone gehalten werden, diese Tiere klinischen und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen mit Negativbefund unterzogen wurden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Weitere Erkrankungen in den Betrieben in der Schutzzone, in denen Geflügel gehalten wird, sind nicht aufgetreten. Die Schutzzone kann daher aufgehoben werden.

Der Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück ist für den Erlass der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 12/2021 sachlich und örtlich zuständig. Ich habe die Allgemeinverfügung erlassen und hebe diese nunmehr zum Teil wieder auf.

Gem. Art. 55 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Anhang XI kann ich die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone erst frühestens nach Ablauf von 30 Tagen aufheben. Daher bleiben die genannte Überwachungszone und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen bestehen.

Zu Nr. II:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung der Tag der Bekanntgabe und damit der Wirksamkeit der Verfügung festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 5, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, 14.07.2021

Im Auftrag

gez.
(Dr. Breuer)
Veterinärdirektorin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Hinweise:

Ausnahmen von den Schutzmaßregelungen gemäß Artikel 40 und Artikel 42 Verordnung (EU) 2020/687 aus Nr. I können gem. Artikel 43 Verordnung (EU) 2020/687 genehmigt werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Osnabrück, Veterinär- dienst für Stadt und Landkreis Osnabrück (zuständige Veterinärbehörde), sofort zu melden.

Gem. § 32 Absatz 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.